

PRESSEMITTEILUNG

Note to the Press

„Wer in der Vergangenheit ein Grundstück auf dem Mond oder auf einem anderen Himmelskörper (z. B. Mars oder Venus) gekauft hat, ist möglicherweise einem Betrüger aufgesessen und sollte sein Geld sofort zurückverlangen“, faßt Direktor René Schneider vom privaten Institut für Völkerrecht in Münster das Ergebnis einer Untersuchung zusammen, die von der AG Weltraumrecht am Montag vorgestellt wurde. Mitarbeiter dieser Arbeitsgruppe sind neben René Schneider die Rechtsanwälte Heinz-Jürgen Milse aus Bremerhaven und Oliver Schoof aus Wetter (Ruhr).

Hintergrund sind verstärkte Aktivitäten und Medienberichte, nach denen private Firmen auch in Deutschland Mond- und Planeten-Grundstücke verkaufen und im Internet dafür werben.

Das Weltraumrecht ist ein Teil des Völkerrechts. Der Weltraumvertrag vom 27. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1969) ist mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland am 10. Februar 1971 (BGBl. II S. 166) in Kraft getreten. Artikel 2 dieses Vertrages hat folgenden Wortlaut: *„Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterliegt keiner nationalen Aneignung durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt, durch Benutzung oder Okkupation oder durch andere Mittel.“* Das weitere Weltraumrecht ergibt sich insbesondere aus fünf späteren Verträgen, auf die es in diesem Zusammenhang aber nicht ankommt.

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß der Weltraumvertrag von 1967 und die späteren Verträge nur für die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Vertragsstaaten (nicht aber für Privatpersonen) Geltung hätten, *ist festzustellen, daß die Beschuldigten weder von dem Mond als Ganzes noch von einem Teil seiner Oberfläche Besitz ergriffen und Eigentum daran erworben haben*, weshalb sie auch nicht berechtigt sind, diese behaupteten Rechte (Eigentum und Besitz) auf Dritte zu übertragen. Dasselbe gilt für die anderen schon erwähnten Himmelskörper. Auch im Weltraum – wie überall unter Menschen – gilt ganz unbestreitbar der Grundsatz, daß niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selber besitzt. Außerdem ist allgemein bekannt, daß keiner der Beschuldigten jemals auf dem Mond oder auf einem anderen Himmelskörper gelandet ist, um dort den Realakt der Aneignung zu vollziehen. Vielmehr hat offenkundig eine vollständige oder teilweise Aneignung des Mondes oder eines anderen Himmelskörpers durch eine Privatperson – mangels Realaktes – bisher nicht stattgefunden. Nach alledem besteht der begründete Verdacht, daß die Beschuldigten durch Vorspiegelung falscher Tatsachen bei den Käufern den Irrtum erregen, die Verkäufer seien zum wirksamen Verkauf eines Teils der Mond- oder Planetenoberflächen berechtigt, und der Käufer erwerbe dadurch eine dem Handel unterliegende Immobilie mit absoluten Rechten. Die Tat ist zudem im höchsten Maße sozialschädlich, weil mit ihr eine beispiellose „Volksverdummung“ verbunden ist.

Das Institut für Völkerrecht wurde vor 5 Jahren aus Protest gegen den NATO-Überfall auf Jugoslawien gegründet. Aus diesem Grund und aus Anlaß des 5. Jahrestages der NATO-Aggression vom 24. März 1999 wird das Institut für Völkerrecht sich mit einer Reihe von Beiträgen zum internationalen Recht an eine breite Öffentlichkeit wenden.

Münster, den 15. März 2004 – No. 20281

René Schneider

Institut für Völkerrecht

Breul 16

48143 Münster

Telefon +49.251 (02 51) 3 99 71 61

Telefax +49.251 (02 51) 3 99 71 62

URL: <http://www.schneider-institute.de>